
Anlage 4 - Prozessbeschreibung

Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

1	HZV-Teilnahme des Hausarztes.....	3
1.1	Einschreibung der Hausärzte	3
1.1.1	Teilnahmeerklärung des Hausarztes.....	3
1.1.2	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung	3
1.1.3	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme.....	3
1.1.4	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.....	4
1.2	Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses	4
1.2.1	Änderungen im HZV-Arztverzeichnis	4
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES	5
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV	5
1.4.1	Wechsel des Vertragsarztsitzes.....	6
1.4.2	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks.....	6
1.4.3	Tod ohne Weiterführung der Praxis	6
1.4.4	Tod mit Weiterführung der Praxis.....	6
1.4.5	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	6
1.4.6	Kündigung durch oder gegenüber dem HAUSARZT	6
2	HZV-Versicherte.....	7
2.1	Einschreibung der Versicherten.....	7
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT	7
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV- Versichertenverzeichnisses	8
2.1.3	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-	

	Versicherte	9
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis.....	9
3	Verfahrensregelungen.....	10
4	Datenaustausch.....	10

1 HZV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Teilnahmeerklärung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung Hausarzt aus und sendet diese an den Hausärzteverband. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzteverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über einen vom Hausärzteverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung des Teilnahmeantrages verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt. Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG eine gesonderte Teilnahmeerklärung Hausarzt einreichen. Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung Hausarzt zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Der Hausärzteverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen. Der Hausärzteverband informiert den Hausarzt über das Ergebnis der Prüfung und fordert ihn – gegebenenfalls unter Fristsetzung – zur Nachbesserung auf.

1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzteverband den Hausarzt zur Teilnahme an der HZV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.4 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete gemäß **Anlage 5.1** auf Kosten der Krankenkasse durch den Hausärzteverband. Die Organisation der Erstellung und den Versand der Starterpakete übernimmt die HÄVG. Für die hierdurch entstehenden Kosten steht der HÄVG ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die Krankenkasse zu.

Das Starterpaket enthält insbesondere:

- Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter für HZV-Versicherte und HZV-Beleg;
- Bestellformular für weitere Unterlagen;
- Weitere Informationen.

1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband bzw. die HÄVG führt das Arztverzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die Krankenkasse oder an die von der Krankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HZV-Arztverzeichnis

Änderungen im HZV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT, die Krankenkasse und die von der Krankenkasse benannten Stelle an den Hausärzteverband gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HZV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;

-
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
 - ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband gegenüber dem HAUSARZT.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die gemäß Ziffer 1.2.1 dieser **Anlage 4** Einfluss auf seine Teilnahme an der HZV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzeigen.

Der Hausärzteverband meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HZV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle.

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntnisnahme und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz aus KV-Bezirk Bayern weg, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV auf der Grundlage dieses HZV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die HÄVG für den Hausärzteverband bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in (KV-Bezirk) endet.

1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb des KV Bezirks Bayerns um, bleibt seine Teilnahme an der HZV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, dem Hausärzteverband seine Adressänderung mitzuteilen. Der Hausärzteverband erfasst diese Änderung in seiner Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse oder der von ihr benannten Stelle.

1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HZV mit dem Tod des HAUSARZTES.

1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV mit Ablauf des Quartals, in dem der HAUSARZT zuletzt praktiziert hatte.

1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HZV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.6 Kündigung durch oder gegenüber dem HAUSARZT

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem HAUSARZT (vgl. § 5) endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Vertragspartner stimmen hierzu ein Musteranschreiben an die HZV-Versicherten ab, welches die jeweilige Krankenkasse an ihre

Versicherten im Falle der Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES durch Kündigung sendet.

2 HZV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder die in der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ (**Anlage 6**) und ggf. den HZV-Beleg gemäß **Anlage 6 Anhang 1** aus. Vor der Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit **Anlage 6** schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter nach **Anlage 6 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- damit liegt zugleich die datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten vor.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterschriftleistung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder postalisch mittels HZV-Beleges an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG. Ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Das zweite Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte mindestens entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in der Arztpraxis aufzubewahren.

Die vom Hausärzteverband eingesetzte HÄVG sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die Krankenkassen oder deren beauftragte Dienstleister.

Nach Abgabe seiner Teilnahme- und Einwilligungserklärung sowie ggf. des HZV-Belegs nimmt der Versicherte in der Regel mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HZV teil, wenn der HZV-Beleg bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals beim Hausärzteverband bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der jeweiligen Krankenkasse (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen ist und die Krankenkasse den Versicherten als teilnehmend in das HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 aufgenommen hat. Geht der HZV-Beleg später beim Hausärzteverband bzw. bei der jeweiligen Krankenkasse ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse gemäß den nachfolgenden Regelungen.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen – es sei denn, dass der Versicherte seine Einwilligungs- und Teilnahmeerklärung gegenüber der Krankenkasse widerruft.

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle führt das Verzeichnis der Versicherten („HZV-Versichertenverzeichnis“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten, des Datums des Teilnahmeendes einschließlich des Endgrundes, des ggf. vorhandenen Stornokennzeichen und des gewählten HAUSARZTES sowie der Bereinigungsdaten der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung je eingeschriebenem Versicherten.

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle informiert den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) verweigert, wird die HÄVG (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte

Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle übermittelt das HZV-Versichertenverzeichnis bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, -1. September, 1. Dezember) an den Hausärzteverband.

Der Hausärzteverband bzw. die HÄVG versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit dieser Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des HZV-Vertrages.

Zu Beginn der HZV-Teilnahme informiert die Krankenkasse den HZV-Versicherten über Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzteverband bzw. die HÄVG übermittelt.

Die Krankenkasse stellt sicher, dass folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Verlegt ein HAUSARZT seinen Praxissitz innerhalb Bayerns oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HZV-Versicherten bei diesem gewählten HAUSARZT, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder

ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV aus wichtigem Grund kündigt. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die HZV-Versicherten auf diesen Umstand hinzuweisen.

- b) Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HZV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist, als bei seinem gewählten HAUSARZT eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.
- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines HAUSARZTES, der an diesem HZV-Vertrag teilnimmt, gelten die HZV-Versicherten des übergebenden HAUSARZTES bei dem Praxisnachfolger als eingeschrieben, sofern der Praxisnachfolger die in diesem HZV-Vertrag aufgestellten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und der HZV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seiner weiteren Teilnahme an der HZV widerspricht. Näheres regelt Anhang 1 zur Anlage 4.

3 Verfahrensregelungen

Der Hausärzteverband darf zur Umsetzung des HZV-Vertrages diesen gebündelt für die Krankenkassen in seinen Systemen anlegen und verwalten und dementsprechend gegenüber dem HAUSARZT ein gemeinsames Versichertenverzeichnis und einen gemeinsamen Abrechnungsnachweis erstellen.

Kündigt eine Krankenkasse den HZV-Vertrag oder scheidet aus sonstigen Gründen aus dem HZV-Vertrag aus, mit der Folge, dass die technische Umsetzung gemäß vorstehender Formulierung nicht mehr umsetzbar ist, sind der Hausärzteverband und seine Erfüllungsgehilfen von den mit der technischen Umsetzung verbundenen Kosten freizustellen.

4 Datenaustausch

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen, Versicherteneinschreibungen und Versichertenverzeichnissen, erfolgt grundsätzlich in Abstimmung zwischen Hausärzteverband, Krankenkassen und der HÄVG AG. Die Abrechnungsdaten werden entsprechend den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.

Anhänge

Anhang 1 zu Anlage 4: Prozessbeschreibung Geregelter Praxisübergabe – derzeit unbesetzt